



Beitragsordnung

Eintracht Fan-Club Moadler Flerschem

§ 1 Pflicht zur Beitragszahlung

1. Die Pflicht, einen jährlichen Beitrag an den Verein zu zahlen, betrifft jedes Mitglied gemäß § 6 der Satzung des EFC Moadler Flerschem.

§ 2 Höhe des jährlichen Betrags

1. Die Höhe des jährlichen Betrags für Mitglieder beträgt 30,00 Euro.

§ 3 Aufnahmegebühren

1. Aufnahmegebühren fallen nicht an.

§ 4 Erhebung

1. Der Beitrag ist vom Mitglied spätestens 14 Tage nach Beitritt zu zahlen.
2. Wird der Beitrag nicht innerhalb 14 Tage nach Beitritt bezahlt, ist der Verein berechtigt eine Strafgebühr von Einem Euro zu erheben.
3. Die Zahlung erfolgt bis zum 31.01. per Überweisung auf das Vereinskonto.
4. Tritt das Mitglied innerhalb des 1. oder 2. Quartals des Jahres bei, hat es den vollen Beitrag zu zahlen. Tritt das Mitglied im 3. oder 4. Quartal bei, hat er die Hälfte des Beitrages zu zahlen, 15, 00 Euro.

§ 5 Spenden

1. Der Verein ist durch seine Satzung berechtigt, Spenden gem. §10b EStG i.V.m. §48 EStDV zu empfangen.
2. Der Verein stellt zu Beginn des Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung gesammelt für alle von demselben Spender gespendeten Beträge aus.
3. Mitgliedsbeiträge gelten nicht als Spende Im Sinne des Absatzes 1.

§ 6 Sonstiges

1. Soweit die Mitgliederversammlung mit ihrer Mehrheit außergewöhnlich teure Anschaffungen (Fahnen, Transparente, Kleidung oder dgl.) beschließt, die nicht allein aus dem Guthaben des Fanclubs bezahlt werden können, beteiligen sich die Mitglieder in einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Umfang an den Kosten zu gleichen Teilen.
2. Die Belastung eines jeden Mitglieds darf in jedem Einzelfall 20 Euro nicht übersteigen. Alle Ausgaben, die zu einer höheren Belastung im Einzelfall führen, erfordern stets die Zustimmung sämtlicher Mitglieder, welche schriftlich, telefonisch oder auch interaktiv einzuholen ist.

§ 7 Errichtung

1. Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. 04. 2007 beschlossen.
2. Eine Änderung von §4.3 ist am Juli 2007 mehrheitlich beschlossen worden
3. Eine Änderung von §1, §2 und §4 sind am 22.12.2007 mehrheitlich beschlossen worden.